

**Amtsblatt der Stadt Eckernförde**

**Nr. 01/2025**

**Herausgegeben am 23. Januar 2025**



## **Amtliche Bekanntmachung**

**Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde Nr. 01/2025 ist heute erschienen.**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Bekanntmachung der Stadt Eckernförde über die Grundstücksabgaben, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2025
2. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
3. Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt unter Veröffentlichungen der Stadt Eckernförde [www.eckernfoerde.de](http://www.eckernfoerde.de) einzusehen.

Eckernförde, den 23. Januar 2025

Stadt Eckernförde  
Die Bürgermeisterin

# **Bekanntmachung der Stadt Eckernförde über die Grundstücksabgaben, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2025**

## **Zweitwohnungssteuer**

Die Stadt Eckernförde weist darauf hin, dass diejenigen, die eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehaben, eine Erklärung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer bis zum 31.01.2025 ausgefüllt und unterschrieben abzugeben haben. Vordrucke sind im Rathaus der Stadt Eckernförde, - Kämmerei-, Zimmer 236 erhältlich, oder auf der Internetseite der Stadt Eckernförde als Onlineformular.

## **Neue Hundesteuermarken**

Weiterhin liegen den Festsetzungsbescheiden für die Hundesteuer 2025 neue Hundesteuermarken bei. Alle Hundehalter werden deshalb gebeten zu prüfen, ob die dort genannten Hundesteuermarken ihren jeweiligen Bescheiden beiliegen.

## **Korrektur E-Mail-Adresse Finanzamt wegen Grundsteuer**

Die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025 wurden am 10.01.2025 an die jeweiligen Steuerschuldner versandt. Jedem Bescheid ist ein Beiblatt mit Informationen zur Berechnung der Grundsteuer und Kontaktdaten für Rückfragen beigelegt. Leider ist die E-Mail-Adresse des Finanzamtes nicht vollständig angegeben. Richtig ist [poststelle@fa-eck-sl.landsh.de](mailto:poststelle@fa-eck-sl.landsh.de)

Eckernförde, 23.01.2025

Stadt Eckernförde  
Die Bürgermeisterin  
- Kämmerei

**Bekanntmachung  
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Wahlbezirke der Gemeinde **Stadt Eckernförde**

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

in der Bürgerbegegnungsstätte, Rathausmarkt 3, 24340 Eckernförde, Briefwahlbüro, EG (barrierefrei) sowie im Rathaus der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde, EG, Zimmer 032 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025, spätestens am **07. Februar 2025 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Stadt Eckernförde, Die Bürgermeisterin, Wahlamt, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde, Rathaus, Zimmer 032

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 4 Rendsburg-Eckernförde

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eckernförde, den 20.01.2025

Die Gemeindebehörde  
Im Auftrage:

gez. (Dienstsiegel)  
(Nimmrich)

# Stadtverordnung

## **über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in der Fassung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Eckernförde verordnet:

### **§ 1**

In der Stadt Eckernförde dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

am Sonntag, den **02. März 2025**, von **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

(Eckernförder Fischmarkt)

am Sonntag, den **02. November 2025**, von **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

(Eckernförder Fischmarkt)

### **§ 2**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LöffZG.

### **§ 3**

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes insbesondere über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und der arbeitsfreien Zeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel und die Vorschrift des § 13 LöffZG nicht berührt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am **03. November 2025** außer Kraft.

Eckernförde, den 20.01.2025  
Stadt Eckernförde  
Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
(Ploog) (Dienstsiegel)  
Bürgermeisterin